



**Antrag der Redaktionskommission**

vom 04.03.2022

<p><b>Wärmeversorgungsverordnung (WVV)</b> vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021<sup>2</sup>, <i>beschliesst:</i></p>	001	<p><b>Wärmeversorgungsverordnung (WVV)</b> vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021<sup>2</sup>, <i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	003	<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
	004	
<p>Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.</p>	005	<p>Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.</p>
	006	

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

<p>Zweck</p> <p>Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um damit die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;</li> <li>b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;</li> <li>c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und dadurch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;</li> <li>d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;</li> <li>e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.</li> </ul>	007	<p>Zweck</p> <p>Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rahmenbedingungen <b>für Bau</b> und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, <b>um die</b> Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;</li> <li>b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;</li> <li>c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen <b>und die</b> Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;</li> <li>d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;</li> <li>e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.</li> </ul>
	008	
<p>Begriffe</p> <p>Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.</li> <li>b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.</li> <li>c. Als Deckungsgrad wird der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr in Relation zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet bezeichnet.</li> </ul>	009	<p>Begriffe</p> <p>Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.</li> <li>b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.</li> <li>c. <b>Der</b> Deckungsgrad <b>ist</b> der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr <b>im Verhältnis zum</b> gesamten Wärmebedarf in einem <b>Verbundgebiet</b>.</li> </ul>

	d. Unter fossilfreien Energieträger werden erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme verstanden.		d. <b>Fossilfreie</b> Energieträger <b>sind</b> erneuerbare Energieträger und <b>Prozessabwärme</b> .
		010	
Ziele	Art. 4 <sup>1</sup> Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.	011	Ziele Art. 4 <sup>1</sup> Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.
	<sup>2</sup> Bis 2040 sollen mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.	012	<sup>2</sup> Bis 2040 sollen mindestens <b>sechzig</b> Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.
		013	
	<b>B. Thermische Netze</b>	014	<b>B. Thermische Netze</b>
		015	
Leistungs-auftrag	Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.	016	Leistungs-auftrag Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.
		017	
Gebietsauftrag und -konzession	Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:  a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;  b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.	018	Gebietsauftrag und -konzession Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:  a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;  b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.
		019	
Voraussetzungen für die Gebietszuweisung a. energiepolitische Vorgaben	Art. 7 <sup>1</sup> Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien	020	Voraussetzungen für die Gebietszuweisung a. energiepolitische Vorgaben Art. 7 <sup>1</sup> Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale

<p>technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p>		<p>Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p>
<p><sup>2</sup> Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.</p>	021	<p><sup>2</sup> Pro Gebiet <b>gemäss Abs. 1</b> wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.</p>
<p><sup>3</sup> Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.</p>	022	<p><sup>3</sup> Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.</p>
	023	
<p>b. ökologische Vorgaben</p> <p>Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:</p> <p>a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens 70 Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil 100 Prozent.</p> <p>b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, sind zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom zu betreiben.</p> <p>c. Im Endausbau ist ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad zu erreichen.</p>	024	<p>b. ökologische Vorgaben</p> <p>Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:</p> <p>a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens <b>siebzig</b> Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil <b>hundert</b> Prozent.</p> <p>b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, <b>werden</b> zu <b>hundert</b> Prozent mit erneuerbarem <b>Strom betrieben</b>.</p> <p>c. Im Endausbau <b>wird</b> ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer <b>Deckungsgrad erreicht</b>.</p>
	025	
<p>c. wirtschaftliche Vorgaben</p> <p>Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:</p> <p>a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, ist ein Anschlussangebot zu unterbreiten.</p>	026	<p>c. wirtschaftliche Vorgaben</p> <p>Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:</p> <p>a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, <b>wird</b> ein <b>Anschlussangebot unterbreitet</b>.</p>

	b. Der Öffentlichkeit ist ein transparentes Preisblatt zugänglich zu machen. c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.		b. Der Öffentlichkeit <b>wird</b> ein transparentes Preisblatt zugänglich <b>gemacht</b> . c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.
		027	
d. Berichterstattung	Art. 10 <sup>1</sup> Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.	028	d. Berichterstattung Art. 10 <sup>1</sup> Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.
	<sup>2</sup> Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.	029	<sup>2</sup> Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.
		030	
Rechtsverhältnis	Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht unterstellt ist.	031	Rechtsverhältnis Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht <b>untersteht</b> .
		032	
Gebietsauftrag	Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.	033	Gebietsauftrag Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.
		034	
Gebietskonzession a. Verfahren	Art. 13 <sup>1</sup> Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.	035	Gebietskonzession a. Verfahren Art. 13 <sup>1</sup> Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.
	<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt <sup>3</sup> in der Fassung vom 1. Januar	036	<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt <sup>3</sup> in der Fassung vom 1. Januar 2021;

<sup>3</sup> vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

<sup>3</sup> vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

	2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.		es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
	<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.	037	<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.
		038	
b. Inhalt	<p>Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;</li> <li>b. das Versorgungsgebiet;</li> <li>c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;</li> <li>d. die Dauer der Konzession;</li> <li>e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;</li> <li>f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;</li> <li>g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;</li> <li>h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;</li> <li>i. weitere Anforderungen und Auflagen, die der Konzessionär oder die Konzessionärin zu erfüllen hat.</li> </ul>	039	<p>b. Inhalt</p> <p>Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;</li> <li>b. das Versorgungsgebiet;</li> <li>c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;</li> <li>d. die Dauer der Konzession;</li> <li>e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;</li> <li>f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;</li> <li>g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;</li> <li>h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;</li> <li>i. weitere Anforderungen und Auflagen, die <b><u>die Konzessionärin</u></b> oder <b><u>der Konzessionär</u></b> zu erfüllen hat.</li> </ul>
		040	
c. Gebühr	Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.	041	c. Gebühr Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.
		042	

<b>C. Gasversorgung</b>		043	<b>C. Gasversorgung</b>	
		044		
Ausstieg aus fossilem Gas	Art. 16 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwenden.	045	Ausstieg aus fossilem Gas	Art. 16 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer <b><u>verwenden</u></b> für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas <b><u>mehr.</u></b>
	<sup>2</sup> Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen darf spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.	046		<sup>2</sup> Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen <b><u>wird</u></b> spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr <b><u>verwendet.</u></b>
	<sup>3</sup> Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.	047		<sup>3</sup> Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.
	<sup>4</sup> Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.	048		<sup>4</sup> Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.
		049		
Einsatz von Gas	Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.	050	Einsatz von Gas	Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.
		051		
Gasanschlüsse	Art. 18 <sup>1</sup> Für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen dürfen keine neuen Gasanschlüsse erstellt werden.	052	Gasanschlüsse	Art. 18 <sup>1</sup> <b><u>Die Erstellung von neuen Gasanschlüssen</u></b> für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen <b><u>ist nicht zulässig.</u></b>
	<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:  a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht	053		<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:  a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht

<p>möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;</p> <p>b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;</p> <p>c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.</p>		<p>möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;</p> <p>b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, <b>sich</b> ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;</p> <p>c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.</p>
	054	
<p>Gasverteilnetze</p> <p>Art. 19 <sup>1</sup> In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.</p>	055	<p>Gasverteilnetze</p> <p>Art. 19 <sup>1</sup> In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird.</p>	056	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und <b>zu</b> welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird; <b><u>diese Stilllegungen erfolgen möglichst bis 2040.</u></b></p>
<p><sup>3</sup> Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:</p> <p>a. die Versorgungssicherheit;</p> <p>b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;</p> <p>c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen;</p> <p>d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastdeckung.</p>	057	<p><sup>3</sup> Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:</p> <p>a. die Versorgungssicherheit;</p> <p>b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;</p> <p>c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen;</p> <p>d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder <b><u>Spitzenlastdeckung.</u></b></p>

	4 In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.	058		4 In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.
	5 Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.	059		[Vgl. Zeile 056]
		060		
Ankündigung von Stilllegungen	Art. 20 <sup>1</sup> Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.	061	Ankündigung von Stilllegungen	Art. 20 <sup>1</sup> Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.
	<sup>2</sup> In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.	062		<sup>2</sup> In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen kann der Stadtrat von dieser Frist <b>abweichen und</b> kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.
		063		
Entschädigungen für a. Gasgeräte	Art. 21 <sup>1</sup> Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV <sup>4</sup> .	064	Entschädigungen für a. Gasgeräte	Art. 21 <sup>1</sup> Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV <sup>4</sup> .
	<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.	065		<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.

	066	
<sup>3</sup> Härtefälle sind ausgenommen.		<sup>3</sup> Härtefälle sind ausgenommen.
	067	
b. Gasverteilnetze Art. 22 <sup>1</sup> Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV.	068	b. Gasverteilnetze Art. 22 <sup>1</sup> Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV <sup>5</sup> .
<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.	069	<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.
	070	
<b>D. Schlussbestimmung</b>	071	<b>D. Schlussbestimmung</b>
	072	
Inkrafttreten Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	073	Inkrafttreten Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
	074	
	075	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>

---

<sup>5</sup> **SR 101**